

A und B von 'abbati' sind zusammengesetzt, D, P, R zeigen Aufschwünge und Formen, die erst unter Paschalis II. üblich werden; 2) die Schrift des Conscriptes ist eine solche, wie sie auf Bullen Urbans II. nie vorkommt, es ist Breven- (Bücher-) statt Bullenschrift; 3) die Rota steht in der Mitte des Pergamentes, 0,275 von der linken und rechten Kante entfernt, was dem Kanzleibrauche durchaus entgegen ist, sie müsste mehr nach links hinüber stehen; 4) die Rota ist in der Mache ungenau, das Innenkreuz ist zu plump, weder die In- noch die Umschrift sind echt; 5) das Monogramm steht nur 0,05 von der rechten Kante entfernt, dieser mithin zu nahe; 6) das Monogramm entspricht denen von Nr. 2, zeigt aber in der Mitte der breiten Striche einen weissen Streifen freigelassen, so dass diese Striche als doppelte erscheinen, anstatt schwarz ausgefüllt zu sein; eine durchaus unkanzleimässige Thatsache; 7) zwischen Rota und Monogramm stehen Unterschriften; zunächst die des Papstes, darunter drei Bischöfe, auf der linken Seite auf einer Zeile für sich die Johannis von Tusculum, hierunter drei Bischöfe, während rechts die gleiche Anzahl von Firmen angebracht wurde, ein Bischof und drei Kardinalpresbyter. In der Mache zerfallen die Firmen je ihrer gemeinsamen Zusammenstellung nach in drei Gruppen. Die ss sind so gut wie gleich; das des Papstes erinnert sehr an das Eugens III. Schon die saubere Zerlegung der Firmen in drei Gruppen spricht gegen Echtheit, weil dieselbe erst unter Innocenz II. zur Durchbildung gedeiht, ebenso die Thatsache, dass die Zeugen alle durch ein Kreuz eingeleitet werden, etwas, was erst unter Honorius II. sichere Kanzleiregel wird; 8) die Datierung zeigt nicht die Schrift der Johanneszeile, sondern die des Hauptkörpers; 9) die Plumbierung durch 3 Löcher in umgekehrter Dreieckform ist unkanzleimässig; 10) das Bleisiegel ist unecht, aber einem echten nachgemacht; 11) das gesammte schriftlich Eingetragene rührt von gleicher Dinte und Hand her, welche sich bei einzelnen Theilen, wie den Unterschriften und der Umschrift, so weit verstellte, wie sie vermochte.

Das Schriftstück erweist sich als grobe Fälschung, ausgeführt nach der echten Urkunde Urbans II. vom 14. Januar 1093, mit starker Heranziehung von deren Nachbildung (nächste Nummer). Das doppelte Monogramm und die zu hohen Aufschwünge der ersten Zeile gehen auf diese Nachbildung zurück, die Rota hingegen auf das Original, wie sich z. B. mit Sicherheit aus dem Ringkreuze ergibt, welches hier und dort keine Querschnitte aufweist, während es solche bei der anderen Nachbildung hat, wie ferner die einfach geschwungenen Abbrueviaturzeichen über Scs der Inschrift beweisen, das geschlossene B von Benedictus u. s. w.